



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

## Personaldezernat

Universität Heidelberg Postfach 10 57 60 69017 Heidelberg  
1347801062/PO

Zentrale Univerwaltung  
GB-Registerratur / SFB ohne Mannheim  
Seminarstr. 2  
69117 Heidelberg

Rundschreiben-Nr.: 23

(Bitte bei Antwort angeben)  
Az.: 5270

Abteilung/Sachbearbeiter(in)  
Personalabteilung

Telefon-Durchwahl

Datum  
25.10.2006

### Neuer Tarifvertrag (TV-L) ab 01.11.2006 Überleitung nach dem Überleitungstarifvertrag (TVÜ-L)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ab 1. November 2006 gilt für die Beschäftigten der Universität mit dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) ein neuer Tarifvertrag, der die bisher gültigen Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter (BAT und MTArb) ablöst. Die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern, die die bisherigen Tarifverträge kannten, ist im neuen TV-L aufgegeben. Der TV-L verwendet einheitlich den Begriff „Beschäftigte“. Dementsprechend gibt es im neuen TV-L auch keine Vergütungs- und Lohngruppen mehr, sondern sog. Entgeltgruppen.

Alle bisher unter den BAT bzw. MTArb fallenden Beschäftigten sind in den neuen TV-L überzuleiten. Die Überleitung erfolgt nach dem Überleitungstarifvertrag (TVÜ-L), in dem die Tarifvertragsparteien alle Einzelheiten der Überleitung der Beschäftigten in den neuen TV-L geregelt haben. In diesem Überleitungstarifvertrag haben die Tarifvertragsparteien auch in einer Zuordnungstabelle verbindlich festgelegt, wer aus welcher Vergütungs- bzw. Lohngruppe in welche Entgeltgruppe überzuleiten ist.

Die Beschäftigten werden durch die Personalabteilung darüber informiert, in welche Entgeltgruppe sie übergeleitet werden.

### Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab 1. November 2006

In dem neuen Tarifvertrag wurde auch die regelmäßige Arbeitszeit neu geregelt. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt für vollbeschäftigte Arbeitnehmer des Landes Baden-Württemberg ab 1. November 2006 grundsätzlich 39,5 Stunden. Nur für Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

abweichend hiervon lediglich 38,5 Stunden.

Die neue regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39,5 Stunden (bzw. 38,5 Stunden) gilt auch für alle Beschäftigten, mit denen bisher abweichend von den Bestimmungen des BAT/MTArb ein Arbeitsvertrag auf der Basis einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden (analog dem Beamtenbereich) abgeschlossen worden ist.

Ab 1. November 2006 gilt somit für alle tariflich Beschäftigten wieder eine einheitliche Arbeitszeit.

Die ab 1. November 2006 geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39,5 Stunden führt bei den Beschäftigten, mit denen derzeit eine feste Stundenzahl auf der Basis einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden vereinbart ist, wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit zu einer Verminderung ihrer Bezüge. Nach § 28 TVÜ-L ist bei diesen Beschäftigten - mit Ausnahme der Beschäftigten in Altersteilzeit - auf Antrag die Stundenzahl so aufzustocken, dass die Höhe des bisherigen regelmäßigen Bruttoentgeltes erreicht wird. Der Antrag ist bis zum 31. Januar 2007 (Ausschlussfrist) zu stellen. Hiervon betroffene Beschäftigte werden von der Personalabteilung entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Hundt

stv. Kanzlerin